

8. Kann ein Unfall, welchen ein Mitglied einer von der Eisenbahnverwaltung aus Arbeitern ihrer Werkstätten gebildeten Feuerwehr beim Löschen eines Brandes erlitten, als „im Betriebe“ der Eisenbahn erlitten angesehen werden?

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 1 Absf. 1. 6, § 9 Absf. 3.  
Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 §. 12.

VL Civilsenat. Ur. v. 10. November 1890 i. S. Witwe F. (Kl.) m. Preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 175/90.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der verstorbene Ehemann der Klägerin, Johann Adam F., war seit 1883 als Bohrer in der Eisenbahnhauptwerkstätte zu F. beschäftigt. — Er war zugleich Mitglied der von der Hauptwerkstätte gebildeten Bahnhoffeuerwehr.

Am 29. Oktober 1888 wurde diese Bahnhoffeuerwehr wegen eines im benachbarten H. ausgebrochenen Brandes mittels Extrazuges nach H. befördert und an den Löscharbeiten beteiligt, wobei Johann Adam F. durch einen Sprung von einem in Brand geratenen Dache verunglückte, sodaß er infolge der erlittenen Verletzungen am 8. November 1888 starb.

Seine kinderlose Witwe, die jetzige Klägerin, wies die ihr durch Bescheid der Eisenbahndirektion zu F. vom 24. Februar 1889 zugewilligte Unfallentschädigung von jährlich 123,60 M zurück und verlangt wegen behaupteten Verschuldens der vorgelegten Beamten, welche a) den Verunglückten unberechtigterweise zu Löscharbeiten an nicht fiskalischen Gebäuden angehalten hätten, sodaß ein Unfall im Betriebe der Eisenbahn gar nicht vorliege, und welche b) veräußert hätten, für das Mitnehmen unbedingt erforderlicher Rettungsgerätschaften, wie Leitern, Sprungtücher etc, Sorge zu tragen, für ihre Lebensdauer eine jährliche Rente von 350 M seit dem Todestage ihres Mannes nebst Prozeßzinsen sowie Kranken- und Beerdigungskosten.

Das Gericht erster Instanz wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab. Das Berufungsgericht erachtete zwar den Rechtsweg für zulässig, verwarf aber gleichwohl die Berufung, weil es einen Unfall im Betriebe des beklagten Fiskus annahm und deshalb den

Anspruch der Klägerin als durch §. 95 des Unfallversicherungsgesetzes ausgeschlossen ansah. — Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die entscheidende Frage ist, ob der Unfall, welchen der Ehemann der Klägerin als Mitglied der Bahnhoffeuerwehr zu F. bei der Löscharbeit an einem nicht fiskalischen Gebäude in S. erlitt, als „im Betriebe“ der Eisenbahn erlitten angesehen werden kann.

Es ist zweifellos, daß die Gesetzgebung über Unfallversicherung die Vereinigung verschiedener Betriebe zu einem Gesamtbetriebe anerkennt, und daß hierbei der Hauptbetrieb die Nebenbetriebe nach sich zieht und als zu ihm gehörig mit umfaßt (§. 1 Abs. 6. §. 9 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes, §. 12 des Ausdehnungsgesetzes). Insbesondere bei den Eisenbahnen läßt schon die Fassung des §. 1 Nr. 1 des Ausdehnungsgesetzes, nach welchem das Unfallversicherungsgesetz auf den „gesamten Betrieb der . . . Eisenbahnverwaltungen“ Anwendung zu finden hat, zur Genüge erkennen, daß es sich hier nicht nur um den eigentlichen Bahnbetrieb im engeren Sinne, sondern um alle Betriebe und technischen Einrichtungen handelt, welche mit dem Eisenbahndienste zusammenhängen und zu diesem Betriebe als solchem gehören.

Auch die Motive zum Entwurfe des Ausdehnungsgesetzes heben besonders hervor, der Entwurf wolle „allen Personen, welche im Eisenbahndienste im weitesten Sinne, d. h. bei allen denjenigen technischen Einrichtungen verunglücken, welche zu dem Eisenbahnbetriebsdienste als solchem (im Gegensatze zu der gefahrlosen Beschäftigung in den Büreaus, beim Reinigen der Zimmer *ic.*) gehören, den gleichen Anspruch auf Entschädigung gewähren“. Deshalb werden auch die verschiedenen, zum Betriebe der Eisenbahn gehörigen Anstalten, wie Eisenbahnreparaturwerkstätten, Dampfpumpstationen, Gasanstalten der Eisenbahnen *ic.*, welche schon nach dem Unfallversicherungsgesetze versicherungspflichtig waren, nach dem Ausdehnungsgesetze behandelt und gehören, soweit sie Pertinenzien von Privatunternehmungen sind, den betreffenden Eisenbahnberufsgenossenschaften an, während ihre Verhältnisse in Reichs- und Staatsbetrieben sich nach §. 2 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 regeln, sodaß sie also stets zu dem betreffenden Eisenbahnbetriebe gehören.

Vgl. Landmann, Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz S. 270; Woelfke, Kommentar S. 347. 348 Anm. 1 u. 5.

Im Sinne des §. 1 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes umfaßt aber der Betrieb nicht nur die Summe aller derjenigen Thätigkeiten, welche den Zwecken des Betriebes unmittelbar dienen, sondern auch jene, welche die Zwecke des Betriebes mittelbar fördern.

Vgl. Schmitz, Sammlung der Bescheide ic des Reichsversicherungsamtes S. 69 Nr. 117. 118. 120.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird man nicht umhin können, die Thätigkeit einer aus Arbeitern der Eisenbahnwerkstätten gebildeten Feuerwehr, welche die Eisenbahnverwaltung zu einer dauernden, organischen Einrichtung gemacht hat, und deren Aufgabe es ist, die Gebäude, die Werkstätten wie das gesamte Betriebsmaterial der Eisenbahn vor Brandschaden zu schützen und die Sicherheit des fiskalischen Eigentumes wie des Fahrbetriebes und der Produktion zu erhöhen, als eine solche anzuerkennen, welche die Zwecke des Betriebes mittelbar fördert, und welche somit der Betriebsthätigkeit zugerechnet werden kann.

Zweifelhaft könnte es sein, ob die Thätigkeit einer solchen Feuerwehr auch dann als Betriebsthätigkeit angesehen werden kann, wenn sie — wie hier mit Rücksicht auf die unter Beweis gestellten klägerischen Behauptungen und beim Mangel einer gegenteiligen Feststellung unterstellt werden muß — nicht auf Erhaltung von der Betriebsverwaltung zugehörigen und dem Betriebe dienenden Objekten gerichtet war, sondern bei fremden, insbesondere Privatgebäuden entfaltete wurde.

Alein man wird auch hier die Auffassung des Berufungsrichters, daß es bei der Natur der Feuergefähr, der Leichtigkeit ihrer Fortpflanzung und der Unberechenbarkeit ihrer Ausdehnung — wodurch dieselbe gleichzeitig zu einer allgemeinen und öffentlichen Gefahr wird — im wohlverstandenen gegenseitigen Interesse aller benachbarten Feuerwehren, wie der Institute oder Gemeinwesen, denen sie dienen, liege, sich in Brandfällen gegenseitige Hilfe zu leisten und hierdurch die Sicherheit, nicht etwa nur des fremden, sondern vermöge des dadurch gewonnenen Anspruches auf Gegenseitigkeit auch die des eigenen Besitzes und des eigenen Betriebes zu erhöhen, nicht als rechtsirrig ansehen können. Wenn daher der Berufungsrichter gegebenen Falles davon ausging, daß §. 12 der „Feuerlöschordnung für die Stationen,

Haltestellen und Eisenbahnwerkstätten“ des Eisenbahndirektionsbezirkles F., welcher die Verwendung der Feuerlöschgerätschaften und bezw. das Eingreifen der Bahnhofsfirewehr auch zur Hilfeleistung „in bedrängten Ortschaften“ außerhalb der Station gestattet, durch den hiermit erworbenen Anspruch auf Gegenseitigkeit seitens benachbarter Feuerwehren bei eigenem Brandunglücke die Sicherheit der eigenen Gebäude und Betriebseinrichtungen erhöhe und damit die Zwecke des Betriebes mittelbar fördere, so durfte folgerichtig auch die durch den §. 12 normierte Thätigkeit ohne Rechtsirrtum als „im Betriebe“ der Eisenbahnverwaltung vorgenommen und ein dabei vorgekommener Unfall als Betriebsunfall angesehen werden, ohne daß es darauf ankommen hätte, ob der betreffende Brand auch eisenbahnfiskalische Gebäude direkt oder indirekt bedroht hatte.

Ist dies aber der Fall, so erwirbt einerseits jeder bei solcher Hilfeleistung thätige Arbeiter, wenn er einen Unfall erleidet, auch ohne in Mitte liegendes Verschulden des Betriebsunternehmers oder seiner Repräsentanten das Recht auf Entschädigung nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes, während andererseits er oder seine Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz gegen die Betriebsunternehmer ic nur unter den hier nicht vorliegenden Voraussetzungen des §. 95 des Unfallversicherungsgesetzes geltend machen können.

Ob die Feuerlöschordnung, welche die Verwendung der von der Eisenbahnverwaltung errichteten Feuerwehr „auch bei Feuergefährten außerhalb der Station“ gestattet, dem Verunglückten bekannt gegeben war oder nicht, ist gleichfalls ohne rechtliche Bedeutung; denn die hier allein streitige und für die Anwendbarkeit des Unfallversicherungsgesetzes maßgebende Frage, ob ein Betriebsunfall vorliegt, ist objektiv und nach dem Verhältnisse der den Unfall herbeiführenden Thätigkeit zum Gesamtbetriebe der Eisenbahn zu beurteilen. Ist die Thätigkeit vom Rahmen dieses Betriebes umfaßt, so ist sie als „im Betriebe“ vorgenommen zu erachten, mögen sich die einzelnen dabei mitwirkenden Arbeiter dieses Charakters ihrer Thätigkeit bewußt gewesen sein oder nicht.“...